Ausfertigung

SOZIALGERICHT OSNABRÜCK

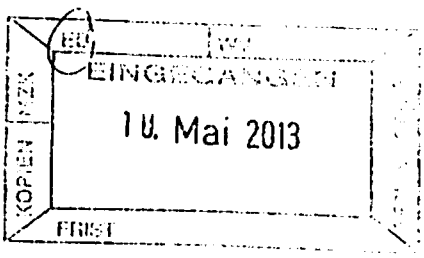

Az.: S 44 AY 7/13 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Antragsteller,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück,

g e g e n

Landkreis Osnabrück - vertr. d. d. Landrat - Ausländerbehörde,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Antragsgegner,

Proz.-Bev.:

Samtgemeinde Artland,
Markt 2, 49610 Quakenbrück,

hat das Sozialgericht Osnabrück - 44. Kammer - am 7. Mai 2013 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Greiser, beschlossen:

1. **Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 07.03.2013 bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch vom 06.09.2012 gegen den Bescheid vom 29.08.2012, längstens jedoch für drei Monate, vorläufig ungekürzte Leistungen auf der Grund-**

lage der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10) zu gewähren.

2. **Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Entscheidung in einem möglichen Hauptsacheverfahren.**

3. **Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

G r ü n d e

I .

Der Antragsteller wendet sich vorliegend gegen eine nach § 1a AsylbLG beschränkte Leistungsgewährung durch den Antragsgegner.

Der 1979 geborene Antragsteller reiste am 06.06.1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12.06.1996 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab der Antragsteller an, togoischer Staatsangehöriger zu sein. Seinen Asylantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 17.06.1996 als offensichtlich unbegründet ab und stellte zudem fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorlägen. Auch die Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor, sodass der Antragsteller aufgefordert wurde, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des genannten Bescheides zu verlassen.

Mit Schreiben vom 13.12.1999 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, seiner Ausreisepflicht unverzüglich nachzukommen. Das ausländerrechtliche Verfahren sei soweit abgeschlossen, dass er zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei.

Anschließend tauchte der Antragsteller unter, was dem Antragsgegner am 14.03.2000 bekannt wurde. Nachweise über das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland lagen

dem Antragsgegner allerdings nicht vor. Nachdem der Antragsgegner davon Kenntnis erlangte, dass der Antragsteller sich in Hamburg aufhalte, wandte er sich mit Schreiben vom 15.09.2004 mit einem Amtshilfeersuchen an die Ausländerbehörde Hamburg. Es wurde darum gebeten, den Antragsteller in Amtshilfe in Sicherungshaft zu nehmen und abzuschieben. Mit Beschluss vom 15.09.2004 ordnete das Amtsgericht Hamburg in der Freiheitsentziehungssache zum Aktenzeichen an, dass der Antragsteller bis zu seiner Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland, längstens jedoch bis zum 13.10.2004, 16:00 Uhr in Haft genommen werde. Aus der Abschiebehaft in Hamburg wurde der Antragsteller nach Hannover/Langenhagen verlegt. In dem Abschiebehaftverfahren ordnete das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 13.10.2004 eine Verlängerung der Abschiebehaft um längstens drei Monate an.

Am 08.12.2004 fand eine Sammelvorführung bei der Botschaft der Republik Togo statt. Diese wurde beim Landeseinwohneramt Berlin in der Nöldnerstraße 34-36 in 10317 Berlin durchgeführt. An dieser nahm der Antragsteller teil.

Mit Schreiben vom 16.12.2004, eingegangen bei dem Antragsgegner am 21.12.2004, teilte die Grenzschutzdirektion mit, dass das Ergebnis der Befragung bei der Botschaft negativ gewesen sei. Auf seine Abstammung hin befragt, habe der Antragsteller angegeben, dass er aus dem Niger stammen würde. Da das Interview ausschließlich in Englisch geführt worden sei und der Antragsteller auch keine Reisedokumente habe vorlegen können, sei der Antragsteller von den Mitarbeitern der togoischen Botschaft nicht als togoischer Staatsangehöriger anerkannt worden. Die Botschaftsvertreter seien allerdings davon ausgegangen, dass der Antragsteller nigrischer Staatsangehöriger seien könnte.

Nach einem Vermerk vom 24.01.2005 wurde der Antragsteller am 05.01.2005 durch den Verwaltungsangestellten i. (ZAAB Braunschweig, Außenstelle Langenhagen) in der Haft befragt. Dort, so der Vermerk, habe der Antragsteller angegeben, dass seine Mutter in Ghana lebe. Zu seiner Familie habe er aber keinen Kontakt. Seine Schwester sei verheiratet und lebe in Lomé. Er habe bis zu seiner Ausreise im Jahr 1996 in Tokoin, einem Stadtteil von Lomé, gelebt. Auf Nachfrage habe sich der Antragsteller allerdings nur an ein Einkaufszentrum in diesem Stadtteil erinnern können. Der Antragsteller habe weiterhin behauptet, aus dem Togo zu kommen und am 06.02.1976 in Lomé geboren zu sein. Er sei erneut auf die Mitwirkungspflichten hingewiesen worden und insoweit darüber belehrt worden, dass er alle erforderlichen Anga-

ben zu machen habe. Am 06.01.2005 wurde der Antragsteller aus der Haft entlassen. Ihm wurde auferlegt, sich bei der Ausländerbehörde des Antragsgegners zu melden.

Am 16.05.2007 sprach der Antragsteller bei der nigrischen Botschaft in Bonn zwecks Ausstellung eines Reisepasses vor. Hier erhielt der Antragsteller eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Botschaft nicht mehr ermächtigt sei, einen Reisepass auszustellen.

Mit Schreiben vom 23.07.2008 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach Maßgabe des § 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Daraufhin wies der Antragsgegner mit Schreiben vom 07.08.2008 darauf hin, dass der Antragsteller zwar am 06.06.1996 in die Bundesrepublik eingereist sei, er aber in der Zeit vom 14.03.2000 bis zum 14.09.2004 unbekannten Aufenthalts gewesen *sei, so*-dass er am Stichtag, dem 01.07.2007, nicht seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sich im Bundesgebiet aufgehalten habe. Zudem komme der Antragsteller seiner Passpflicht nicht nach.

Mit Bescheid vom 19.11.2008 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Nicht zuletzt habe der Antragsteller seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt. Die Personalien des Antragstellers würden bis heute auf eigenen Angaben beruhen. Er habe weder Dokumente vorgelegt, die seine Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen könnten, noch konkrete Angaben hierüber gemacht. Auch sei der Antragsteller nicht gewillt, zur Klärung seiner Identität und Staatsangehörigkeit beizutragen. So habe der Antragsteller bei der Vorführung vor Vertretern der togoischen Botschaft angegeben, aus Niger zu stammen und vier Wochen später bei der Aufnahme des nigrischen Passersatzantrages angegeben, aus Togo zu stammen. Die Bescheinigung der nigrischen Botschaft sei nicht aussagekräftig, da die Vorlage von Identitätspapieren immer zwingende Voraussetzung für die Ausstellung eines Reisepasses sei. Auch sei nicht erkennbar, dass es dem Antragsteller nicht möglich sei, Unterlagen zur Klärung seiner Identität und Staatsangehörigkeit vorzulegen, wo nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers seine Schwester noch in seiner Geburtsstadt Lomé lebe.

Mit Bescheid vom 29.08.2012 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller ab dem 01.09.2012 monatliche Leistungen in Höhe von 513,66 Euro. Im Rahmen der Kürzung nach § 1a AsylbLG wurde lediglich der hälftige Betrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, also 67,00 Euro, gewährt. Von den Leistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG in Höhe von 212,00 Euro wurde der Bekleidungsanteil in Höhe von 15,34 Euro abgezogen. Dementsprechend gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller statt der grundsätzlichen 346,00 Euro hier 263,66 Euro. Mit weiterem Bescheid vom 29.08.2012 gewährte der Antragsgegner zudem für die Zeit vom 01.05.2011 bis 31.08.2012 Leistungen auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Dabei wurde die oben genannte Kürzung ebenfalls vorgenommen.

Gegen die Leistungsgewährung am 01.09.2012 legte der Antragsteller mit Schreiben vom 06.09.2012 Widerspruch ein. Eine Entscheidung über diesen Widerspruch steht noch aus, worauf sich die Untätigkeitsklage zum Aktenzeichen S 44 AY 8/13 bezieht.

Am 07.03.2013 hat sich der Antragsteller mit dem Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz an das Gericht gewandt. Die Nachzahlung sei unter einer erheblichen Kürzung erfolgt. Die gewährten Leistungen in Höhe von 67,00 Euro Bargeld sowie Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG in Höhe von 196,66 Euro lägen unterhalb des zu gewährenden Existenzminimums. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG als evident unzureichend angesehen. Zudem komme eine Kürzung nach § 1a AsylbLG nicht mehr in Betracht. Auch wenn die Vorschrift des § 1a AsylbLG in dem Urteil nicht ausdrücklich erwähnt werde, so ergebe sich dies jedoch aus den Leitsätzen 1 und 2 sowie den im Urteil gemachten Vorgaben an den Gesetzgeber.

Der Antragsteller beantragt,

> den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG auf der Grundlage des Urteils des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10) zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzuweisen.

Er hält die Leistungskürzung für rechtmäßig. Auch nach dem antragstellerseits zitierten Urteil des BVerfG sei eine Kürzung nach § 1a AsylbLG zulässig, um ein gewisses Handeln des Leistungsempfängers zu erreichen, etwa die Preisgabe der Identität oder auch die Beschaffung eine Passes.

Ergänzend wird auf die (asylbewerberleistungsrechtlichen und ausländerrechtlichen) Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners und die Gerichtsakte verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen des § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG liegen hier vor.

Nach § 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Wenn eine Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ebenfalls eine einstweilige Anordnung treffen. Hierfür bedarf es der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes durch den Antragsteller (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, § 86b, Rn. 27 ff.). Der Anordnungsgrund betrifft die Frage der Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit. Die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs betrifft demgegenüber die Prüfung der Erfolgsaussichten des geltend gemachten Anspruchs, d.h. der Rechtsanspruch muss mit großer Wahrscheinlichkeit begründet sein und aller Voraussicht auch im Klageverfahren bestätigt werden.

Der Antragsteller hat Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft machen können. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch für die Gewährung auf Grundlage des Urteils des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10) glaubhaft machen

können, da die formellen Voraussetzungen der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG hier nach überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht vorliegen.

Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Nach Auffassung der Kammer ist eine Leistungseinschränkung nach dieser Vorschrift auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) weiterhin möglich (I.). Die von dem Antragsgegner in dem Bescheid vom 29.08.2012 verfügte Kürzung der Leistungen um ca. 23% dürfte zwar materiell rechtmäßig sein, formell fehlt es aber an hinreichenden Aufforderungen zur Mitwirkung (II.).

I.

Nach Auffassung der Kammer ist eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) weiterhin möglich.

1.

Grundsätzlich sind im Fürsorgerecht verhaltensbedingte Leistungskürzungen wie z.B. in den §§ 31 SGB II, § 26, 41 Abs. 4 SGB XII zulässig und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch mit dem Menschenwürdegrundsatz des Art. 1 GG für vereinbar. Wer rechtsmissbräuchlich Leistungen beansprucht, muss sich Einschränkungen gefallen lassen. Das Sozialstaatsprinzip ist grundsätzlich dann gewahrt, wenn die Leistungen eingeschränkt, aber nicht vollends versagt werden (vgl. z.B. Sachleistungsgewährung bei Pflichtverletzungen nach § 31a Abs. 3 SGB II). Auf der Rechtsfolgenseite ist mit Rücksicht auf das Sozialstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strikt anzuwenden (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.3.2013 – L 8 AY 59/12 B ER; LSG Bayern, Beschluss vom 24.01.2013 - L 8 AY 2/12 B ER).

Die Sanktionen nach § 31a SGB II sind nach der ganz herrschenden Auffassung verfassungsgemäß, weil sich der Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch den Zweck der Sanktion (Arbeitsvermittlung) rechtfertigen lässt (vgl. Berlit in LPK-SGB II, 4. Aufl. 2011, § 31a RdNr. 4; Knickrehm in FS Gagel, 2011, S. 85; Davilla SGb 2010, 559; a.A. Neskovic/Erdem, SGb

2012, 134; dies, SGb 2012, 326 ff.) Vor diesem Hintergrund hat die Kammer keine grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsgemäßheit der Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG. Durch diese soll ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 1a AsylbLG eine Privilegierung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Vergleich zu deutschen Sozialhilfeempfängern und legal in Deutschland lebenden Ausländern verhindert werden (so ausdrücklich BT-Drucks. 13/10155, S. 5 linke Spalte a.E.).

2.

Etwas anderes ergibt sich nach Auffassung der Kammer auch nicht aus der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11).

Danach ist die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren. Migrationspolitische Erwägungen, Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein international vergleichbares hohes Leistungsniveau zu vermeiden, könnten daher von vornherein ein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum nicht rechtfertigen (vgl. Rn. 121). Dies ist nicht so zu verstehen, dass keinerlei Leistungseinschränkungen zulässig sind. Die Ausführungen des BVerfG beziehen sich auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die grundsätzlich jedem Leistungsberechtigten zu gewähren sind und deren Höhe so zu bemessen ist, dass das Existenzminimum gesichert ist. Dies bedeutet indes nicht, dass nicht im Einzelfall eine Leistungseinschränkung vorgenommen werden kann, wenn der Leistungsberechtigte gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.3.2013 – L 8 AY 59/12 B ER).

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bedarf die Vorschrift in § 1a Nr. 2 AsylbLG allerdings einer einschränkenden Auslegung. Es handelt sich nicht um eine Strafnorm, mit der ein missbilligtes Verhalten sanktioniert werden soll, sondern der Leistungsberechtigte soll zur Mitwirkung angehalten werden. Eine Leistungskürzung ist nur dann verhältnismäßig, wenn der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen allein an der fehlenden Mitwirkung des Leistungsberechtigten scheitert und nicht andere Gründe maßgeblich sind (vgl. Oppermann, in jurisPK-SGB XII, 1. Aufl. 2011, § 1a AsylbLG, Rn. 52). Darüber hinaus muss eine konkrete, zumutbare und tatsächlich erfüllbare Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten bestehen (vgl. LSG Sachsen, Beschluss vom 19.01.2011 - L 7 AY

6/09 B ER; ähnlich LSG NRW im Sitzungsprotokoll des Verfahrens L 20 AY 10/07 vom 14.02.2011: konkrete Handlungsaufforderungen hinsichtlich vom Kläger auch erfüllbarer Handlungen; siehe zu alldem auch umfassend: SG Detmold, Urteil vom 21.03.2013, S 16 AY 13/11).

II.

Unter Berücksichtigung der einschränkenden Auslegung des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist die von der Beklagten in dem Bescheid vom 29.08.2012 verfügte Kürzung der Leistungen um ca. 23% nicht rechtmäßig.

1.

Die Kürzung um einen Betrag von 23% der Regelleistung hält die Kammer grundsätzlich vertretbar.

Gerade im Vergleich mit dem SGB II stellt sich nach Ansicht der Kammer eine Kürzung um bis zu 30% der Regelleistung (in der Fassung des Urteils des BVerfG vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10) als unproblematisch dar. Dabei kann es nach Ansicht der Kammer auch nicht zwingend darauf ankommen, wie diese Kürzung begründet ist. In diesem Zusammenhang hält es die Kammer nämlich für fraglich, dass die Grundleistungen als Ansatzpunkt genommen wurden (50% der Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG). Da sich dies insgesamt aber nur in Höhe von ca. 23% der Regelleistung auswirkt, sieht die Kammer die Kürzung selbst als grundsätzlich möglich an.

Zweifel ergeben sich allerdings bei der Frage der konkreten Monokausalität zwischen geforderter Mitwirkungshandlung und der Abschiebung. Zwar sieht auch die Kammer hier ein „mauern" des Antragstellers als sehr naheliegend an. Allerdings ist unklar, ob eine Identitätsnachweisbeschaffung über die Schwester des Antragstellers erfolgsversprechend wäre. Zwar reichen die fehlenden Bemühungen des Antragstellers sicherlich dazu hin ein abstrakt zur Verlängerung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland geeignetes (rechtsmissbräuchliches) Verhalten im Sinne des § 2 AsylbLG zu begründen, ob allerdings die hohen Anforderungen an die Kausalität hier erfüllt sind (siehe dazu Oppermann in: jurisPK-SGB XII, 1. Aufl. 2011, § 1a AsylbLG, RdNr. 52) könnte fraglich sein. Dies konnte die Kammer hier aber letztlich dahinstehen lassen, da die formellen Anforderungen an die Absenkung nach § 1a AsylbLG nicht erfüllt sind.

2.

Die formellen Anforderungen an die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG wurden nicht erfüllt.

Da mit der Bewilligung nach § 1a AsylbLG die Rechte des Leistungsberechtigten gegenüber der Regelbewilligung nach § 3 AsylbLG verkürzt werden, ist er vor der Entscheidung anzuhören (§ 28 VwVfG). Darüber hinaus ist spätestens im Rahmen der Anhörung vom Leistungsberechtigten eine konkrete Handlung oder Unterlassung zu verlangen und ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.09.2007, L 8 B 11/06 AY ER). Diese formellen Anforderungen sind hier nicht erfüllt.

Eine Aufforderung zur Mitwirkung mit Fristsetzung hat es durch die Leistungsabteilung des Antragsgegners – soweit ersichtlich – nicht gegeben. Zwar wurde nun mündlich vorgetragen, dass der Mitarbeiter des Antragsgegners den Antragsteller mündlich belehrt habe, warum die Kürzung erfolgt, dies ist aber einerseits bereits acht Jahre her zum anderen kann im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren *nicht* aufgeklärt werden, ob diese Belehrung stattgefunden hat und – wenn ja – welchen Umfang diese Belehrung hatte. Zudem wäre auch dann das Verfahren nicht eingehalten, da es – nach den telefonischen Angaben vom heutigen Tag – seit der Entlassung aus der Abschiebehaft keine ungekürzte Leistungsgewährung gab. Der Antragsteller wurde dementsprechend nicht unter Fristsetzung aufgefordert, sein Verhalten zu ändern.

Diese Voraussetzungen – Aufforderung zur Mitwirkung unter Fristsetzung und Androhung der abgesenkten Leistungsgewährung – sind auch dann einzuhalten, wenn eine erstmalige Gewährung oder – wie im vorliegenden Fall – eine erneute Gewährung vorliegt, also nicht ein belastender Verwaltungsakt in Form einer Leistungsabsenkung gegeben ist. Auch bei einer erstmaligen Gewährung ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, sein bisher unterlassenes Verhalten nachzuholen. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen des BSG an die Rechtsfolgenbelehrungen im Sperrzeit- bzw. Sanktionsrecht im SGB III und SGB II sind – gerade wenn auch zulasten des Leistungsbeziehers ein Vergleich mit diesen Leistungen vorgenommen wird – hohe Anforderungen an die Belehrung und das Verwaltungsverfahren zur Kürzung der Leistungen zu konstatieren (zum SGB III siehe beispielsweise: BSG, Urteil vom 16.09.1999, B 7 AL 32/98 R; zum SGB II beispielsweise: BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 30/09 R).

Hinzu kommt, dass das LSG Niedersachsen-Bremen bezüglich der zeitlich grundsätzlich unbefristeten Sanktionsmöglichkeit des § 1a AsylbLG ausgeführt hat, dass der Ausländer in regelmäßigen Abständen zu einer Mitwirkung unter Fristsetzung aufzufordern ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.03.2013, L 8 AY 59/12 B ER). Solche Aufforderungen hat es hier – soweit ersichtlich – nicht gegeben. Die letzte aktenkundige Erklärung zu den Mitwirkungspflichten erfolgte in der Abschiebehaft. Zur Erfüllung der formellen Anforderungen des § 1a AsylbLG genügen zudem auch nicht die Ausführungen des Antragsgegners im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG. Ebenso wenig genügt die jeweilige Begründung der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG als Aufforderung.

Die Leistungsgewährung aus diesem Beschluss steht – neben den im Tenor formulierten Vorbehalten – zudem unter dem Vorbehalt einer Nachholung der formellen Voraussetzungen. Ob eine Leistungskürzung dann gerechtfertigt ist, hängt von der Beantwortung der offen gelassenen Frage der Kausalität zwischen geforderter Mitwirkung und der Möglichkeit der Abschiebung ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Greiser
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt
Osnabrück, den 08. Mai 2013

Goede
Justizobersekretärin
als Urkunsbeamtin der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT OSNABRÜCK 22